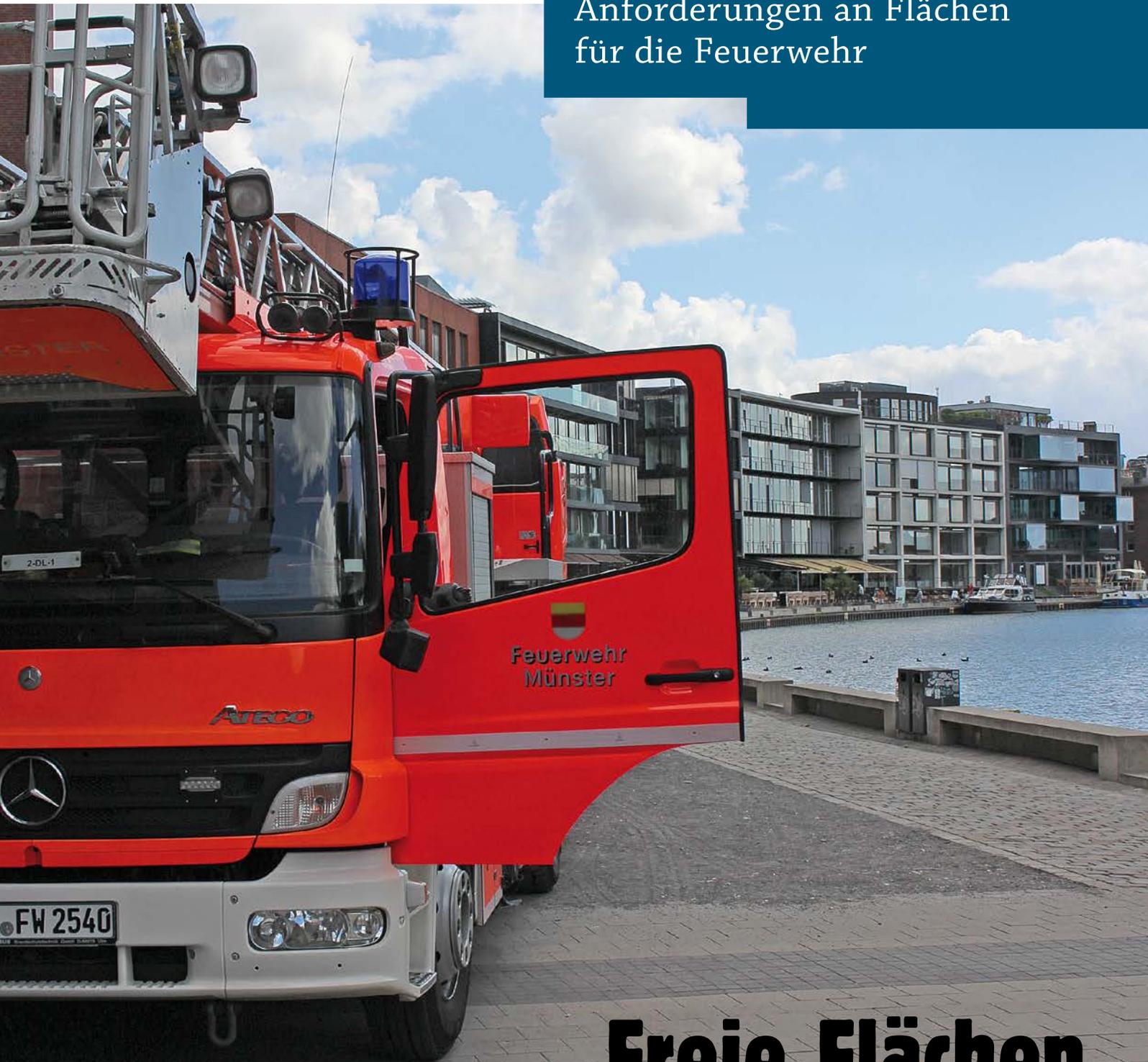


Feuerwehr Münster

Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr



Freie Flächen für Ihre Sicherheit



Feuerwehruzufahrt



Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen 3

2. Flächen für die Feuerwehr 4

 2.1 Zu- und Durchgänge 4

 2.2 Zu- und Durchfahrten 5

 2.3 Aufstellflächen für tragbare Leitern 8

 2.4 Aufstellflächen für Kraftfahrdrehleitern 9

 2.5 Aufstellflächen auf öffentlicher Verkehrsfläche 11

 2.6 Bewegungsflächen 12

 2.7 Darstellung der Flächen im Baugenehmigungsverfahren und in einem Lageplan 13

3. Kennzeichnungen 14

 3.1 Zu- und Durchgänge 14

 3.2 Zu- und Durchfahrten 14

 3.3 Aufstellflächen für Kraftfahrdrehleitern 17

 3.4 Bewegungsflächen 17

 3.5 Feuerwehr-Lageplan 18

 3.6 Beispiele für Schilderkombinationen 19

4. Beispiele für Feuerwehruzufahrten und Beschilderungen 20

5. Sperrvorrichtungen 22

6. Quellenverzeichnis 23

1. Rechtliche Grundlagen

An Gebäude und Grundstücke werden gesetzliche Anforderungen gestellt, um die baurechtlich verankerten Schutzziele „**Menschenrettung und wirksame Löschmaßnahmen**“ sicher zu gewährleisten.

Den Ursprung bildet in diesem Zusammenhang das Grundgesetz durch Artikel 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ und findet durch den initialen § 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine konkrete Würdigung: „Anlagen sind so anzuordnen und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird **und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind**“.

Um diese Ziele wirkungsvoll erreichen zu können, sieht der Gesetzgeber unter anderem die Planung, Einrichtung und dauerhafte Verfügbarkeit von Flächen für die Feuerwehr vor, welche unter Beachtung normativer Vorgaben zu planen und zu betreiben sind. Diese Regelungen bilden die allgemeine Basis dieser Richtlinie und werden durch sie zusammengefasst. Sie dient Fachleuten aus den Bereichen Planen, Bauen und Wohnen als entsprechende Planungs- und Betriebsgrundlage.

Insbesondere bei der Planung des 2. Rettungsweges (2. RW) über Leitern der Feuerwehr gelten nachfolgende Rechtsnormen^{1 2} und Grundsätze³:

- Als Rettungsgeräte sind die vierteilige Steckleiter nach DIN 14711 sowie die Kraftfahrdrehleiter DLK 23/12 nach DIN 14043 anzusetzen.
- Die zu rettenden Personen müssen körperlich und geistig in der Lage sein, über Leitern gerettet werden zu können (Fähigkeit zur Selbstrettung).
- In Abhängigkeit der Anzahl der Personen in einer Nutzungseinheit sowie der Anzahl und Anordnung der Nutzungseinheiten im Gebäude, sind ggf. mehrere Zufahrten und Aufstellflächen anzulegen.
- Spätestens ab einer Anzahl von mehr als 30 Personen in einer Nutzungseinheit ist der 2. Rettungsweg baulich darzustellen.
- Gemäß den Vorgaben des BHKG hält die Stadt Münster zur Sicherstellung dieser Schutzziele und Regelungen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr vor. Es besteht kein individueller Anspruch, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufgrund einzelner Bau- oder Entwicklungsvorhaben anzupassen.

Die Prüfung über die planerische, konstruktive und organisatorische Umsetzung der nachfolgenden Regelungen erfolgt durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Münster (§§ 25 und 26 BHKG). Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten bleiben hiervon unberührt.

Sie erreichen uns unter:

Stadt Münster
Feuerwehr
Brandschutzdienststelle
 York-Ring 25
 48159 Münster
 Telefon: **02 51/4 92-84 01**
 E-Mail: brandschutzdienststelle@stadt-muenster.de

¹ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG)

² Brandschutzbedarfsplan der Stadt Münster

³ Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland „Einsatzgrenzen zur von Drehleitern und tragbaren Leitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenzahl“

2. Flächen für die Feuerwehr

Grundsätzlich sind die Flächen für die Feuerwehr so zu errichten, dass diese jederzeit gewaltfrei und in einem Zuge sowohl angefahren als auch genutzt werden können. Des Weiteren sind diese Zuwegungen für die Feuerwehr kenntlich zu machen und dauerhaft frei von Hindernissen zu halten.

2.1 Zu- und Durchgänge

Merkmale von Zu- oder Durchgängen:

- Geradlinig, ebenerdig und jederzeit für die Feuerwehr freigehalten und zugänglich
- Lichte Breite von mindestens 1,25 m
- Bei Türöffnungen und geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1,00 m.
- Die lichte Höhe muss mindestens 2,20 m betragen. Bei Türen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m.
- Zu- und Durchgänge sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- Der Durchgang muss im Gefahrenfall sicher begehbar sein. Es darf kein Feuer und Brandrauch eintreten.

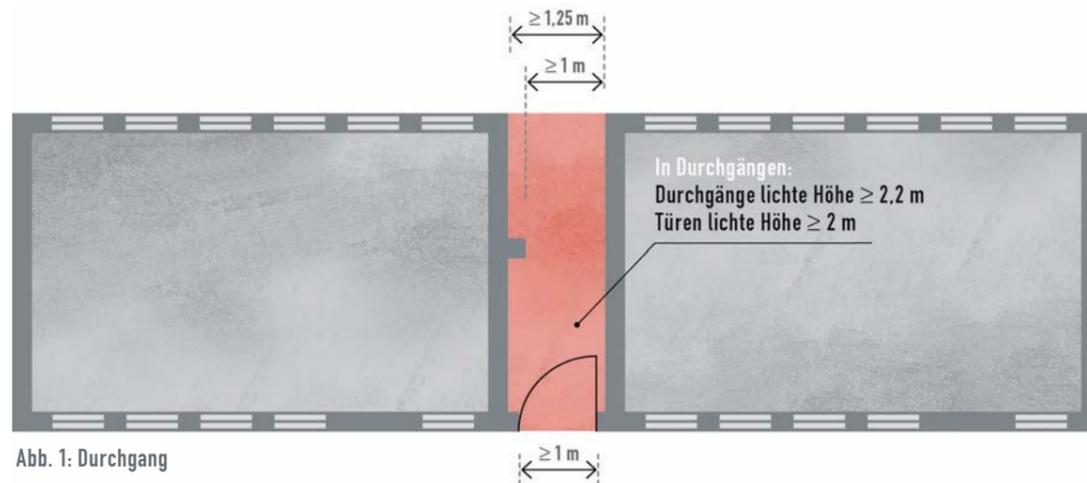


Abb. 1: Durchgang

2.1.1 Zugänge über Gärten oder sonstige Flächen auf dem Grundstück

Gelegentlich führen Wege zu anleiterbaren Fenstern über den rückwärtigen Garten oder über sonstige Flächen auf dem Grundstück. Es ist zu beachten, dass Zugänge möglichst geradlinig geführt werden, da die Einsatzkräfte tragbare Leitern über diese Wege transportieren müssen. Bei einem kurvigem Verlauf des Zu- oder Durchganges ist dieser so zu gestalten, dass der Transport der tragbaren Leitern mit einer Transportlänge von 4,60 m bis zur Aufstellfläche gewährleistet ist.

Hindernisse wie Gartentore oder Gartenzäune stellen dabei nur dann kein Problem für die Einsatzkräfte dar, sofern eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschritten wird. Ist dies der Fall, müssen Türen/Tore vorgesehen werden, die sich mit einem Dreikant öffnen lassen.

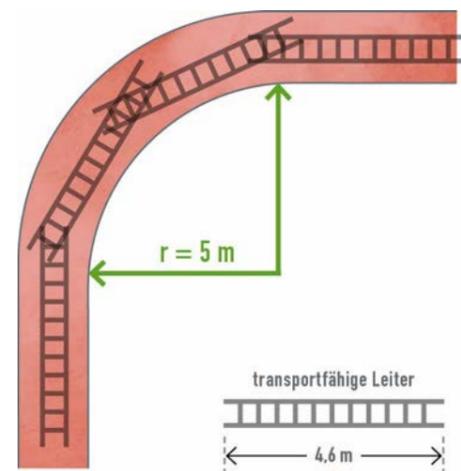


Abb. 2: Kurvenradius für den Transport von tragbaren Leitern

2.2 Zu- und Durchfahrten

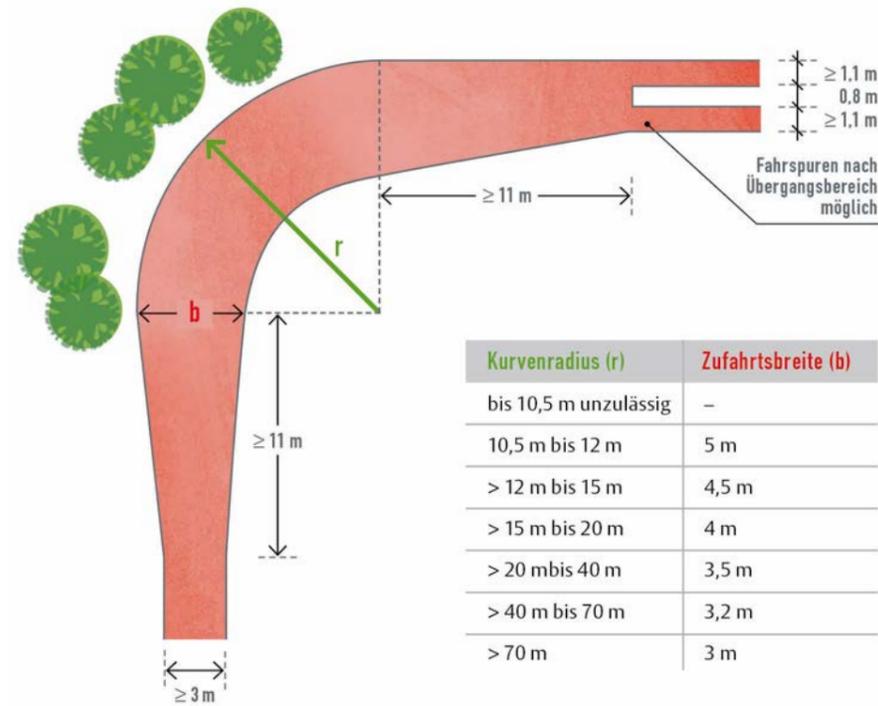
Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Diese können überbaut sein. Zu- und Durchfahrten führen zu Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Sind zum Erreichen von Aufstell- oder Bewegungsflächen zwei oder mehr Kurven um das Gebäude erforderlich, so können für den Rückweg Wendemöglichkeiten gefordert werden.

Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist. Ein Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Hindernissen in der Feuerwehrzufahrt ist nicht gestattet.



Abb. 3: geradlinig geführte Zufahrt

Länge der Zufahrt	Breite (a)
≤ 12 m	≥ 3 m
≥ 12 m	≥ 3,5 m



Kurvenradius (r)	Zufahrtsbreite (b)
bis 10,5 m unzulässig	–
10,5 m bis 12 m	5 m
> 12 m bis 15 m	4,5 m
> 15 m bis 20 m	4 m
> 20 m bis 40 m	3,5 m
> 40 m bis 70 m	3,2 m
> 70 m	3 m

Abb. 4: nicht geradlinig geführte Zufahrt

2.2.1 Befestigung und Tragfähigkeit

Gemäß der aktuellen Version der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend der Straßen-Bauklasse VI zu befestigen (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12).

Demnach sind als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen folgende Materialien zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- oder Betondecken

Die zur Befahrung vorgesehenen Flächen müssen von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken (z. B. Tiefgaragen), die im Einsatzfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden müssen, wird gemäß VV TB NRW auf die DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit der DIN EN 1191-1-1/NA:2010-12 verwiesen.

2.2.2 Schotterrassen

Die Ausführung von neu anzulegenden Flächen mit Schotterrassen entspricht nicht mehr der nunmehr geforderten Bauklasse VI der RStO 12 und wird von der Feuerwehr Münster nicht mehr zugelassen.

Genehmigte, hiervon abweichende Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrassen können im Rahmen des Bestandschutzes nur belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit Fahrzeugen der Feuerwehr (16 t Gesamtmasse und 10 t Achslast) geeignet sind. Dieses ist ggf. in regelmäßigen Abständen durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Der Verlauf dieser befahrbaren Flächen ist im Gelände kenntlich zu machen (siehe Seite 16, 3.2.1).

Anforderungen an Zu- und Durchfahrten im Überblick

Zufahrten / Durchfahrten

- Lichte Breite mindestens 3 m
- Wird die Zufahrt auf einer Länge von > 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.
- Lichte Höhe bei Durchfahrten mindestens 3,50 m
- Bei Durchfahrten sind angrenzende Bauteile feuerbeständig (F90) auszuführen.
- Ständig freizuhalten und jederzeit zugänglich

Kurven und nicht geradlinig geführte Zufahrten

- Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens 10,50 m für jede Fahrrichtung vorhanden sein.
- Bei nicht geradlinig geführten Zufahrten ist Abb. 4 (siehe Seite 6) zu beachten.
- Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Fahrschienen

- In geradlinig geführten Zufahrten sind Fahrschienen zulässig.
- Die beiden befestigten Fahrstreifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

Neigungen

- In Längsrichtung sind Neigungen bei Zufahrten von maximal 10 % zulässig.
- Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.
- Neigungen sind innerhalb von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig.

Stufen und Schwellen

- Nicht höher als 8 cm
- Folgen von Stufen oder Schwellen im Abstand von < 10 m sind unzulässig.
- Im Übergangsbereich dürfen sich keine Stufen oder Schwellen befinden.

Sperrvorrichtungen

- Zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (siehe Seite 22, 5.)

Hinweisschilder (siehe Seite 14, 3.1 und 3.2)

Bordsteinabsenkung

- Zufahrten sind durch Bordsteinabsenkung deutlich zu machen.

Randbegrenzung

- Zufahrten müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben (siehe Seite 16)

Befestigung und Tragfähigkeit

- Befahrbar für die Feuerwehr mit zulässiger Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t
- Bei befahrbaren Decken (siehe Seite 6, 2.2.1)

2.3 Aufstellflächen für tragbare Leitern

Eine vierteilige Steckleiter der Feuerwehr hat eine Gesamtlänge von 8,40 m und kann hiermit eine maximale Rettungshöhe von 8 m erreichen. Bei einem Anstellwinkel von 65° bis 75° ergibt dieses einen Abstand vom Gebäude von 2,10 bis 3,70 m. Zum In-stellung-Bringen benötigt die vierteilige Steckleiter eine Fläche von 9,00 x 3,00 m vor dem Gebäude. Diese kann im Einzelfall auch längs zum Gebäude errichtet werden.

Anleiterbare Stellen sind so auszuführen und zu betreiben, dass jederzeit das In-stellung-bringen des Rettungsgerätes möglich ist. Aufstellflächen für tragbare Leitern müssen in direkter Verbindung zu einem Feuerwehrezugang stehen und jederzeit begehbar sein. Der Luftraum muss zum Aufrichten des Rettungsgerätes freigehalten werden. Vorhandene Bäume etc. müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden.

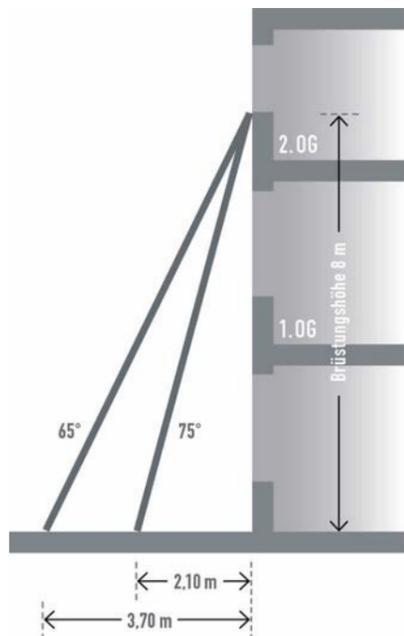


Abb. 5: Abstände tragbarer Leitern je Anstellwinkel

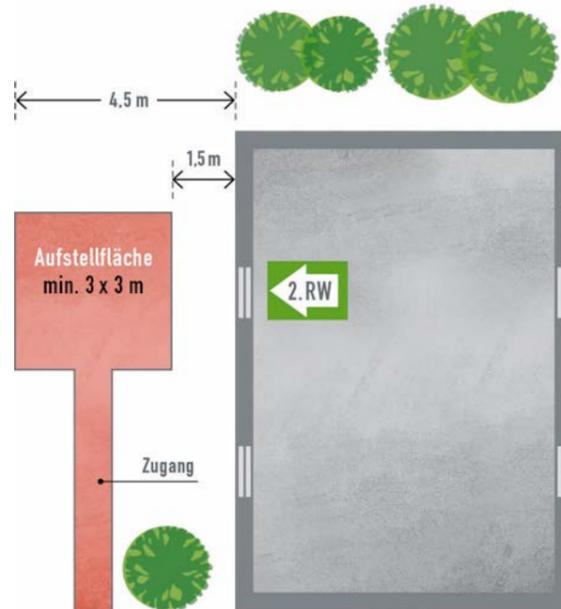


Abb. 6: Aufstellfläche für tragbare Leitern

Anforderungen an Aufstellflächen für tragbare Leitern im Überblick

- Mindestgröße der Aufstellfläche: 3 x 3 m
- Abstand der Vorderkante der Fläche zur Gebäudewand: max. 1,50 m
- Abstand der Hinterkante der Fläche zur Gebäudewand: min. 4,50 m
- Höhendifferenz zur anleiterbaren Stelle: max. 8,0 m (Unterkante anleiterbares Fenster zur Oberkante Aufstellfläche)
- Ständig freigehalten
- Nutzung als Grünfläche oder Bepflanzung mit Bodendeckern zulässig; regelmäßiger Rückschnitt der Bepflanzung notwendig
- Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher nicht zulässig

2.4 Aufstellflächen für Kraffahrdrehleitern

Aufstellflächen sind nicht überbaute und befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten verbunden sind. Aufstellflächen dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr. Die Aufstellflächen sind so am Gebäude anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster bzw. Balkone/Loggien mit den Feuerwehroleitern erreicht werden können.

Gemäß § 5 (1) BauO NRW sind Aufstellflächen erforderlich, wenn die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen und der 2. Rettungsweg (2. RW) über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

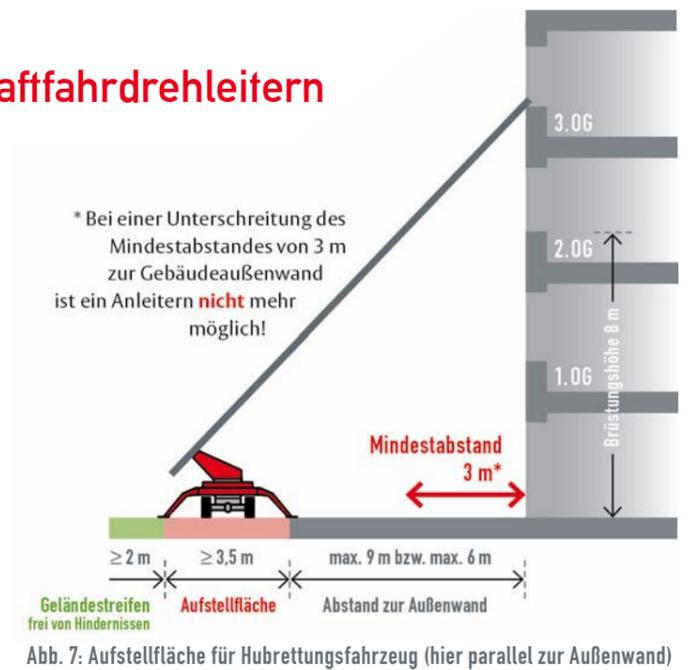


Abb. 7: Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeug (hier parallel zur Außenwand)

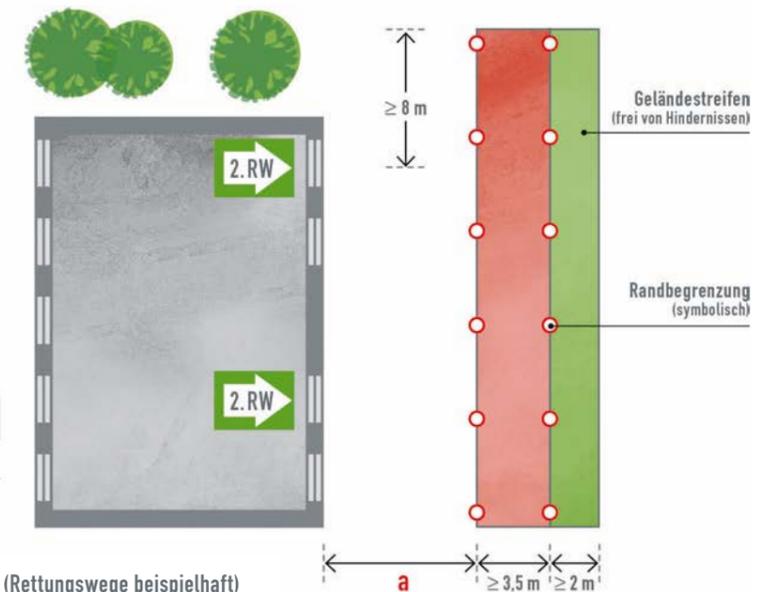


Abb. 8: Aufstellfläche parallel zur Außenwand (Rettungswege beispielhaft)

Brüstungshöhe	Abstand a
≥ 8 m bis ≤ 18 m	≥ 3 m bis ≤ 9 m
> 18 m	≥ 3 m bis ≤ 6 m

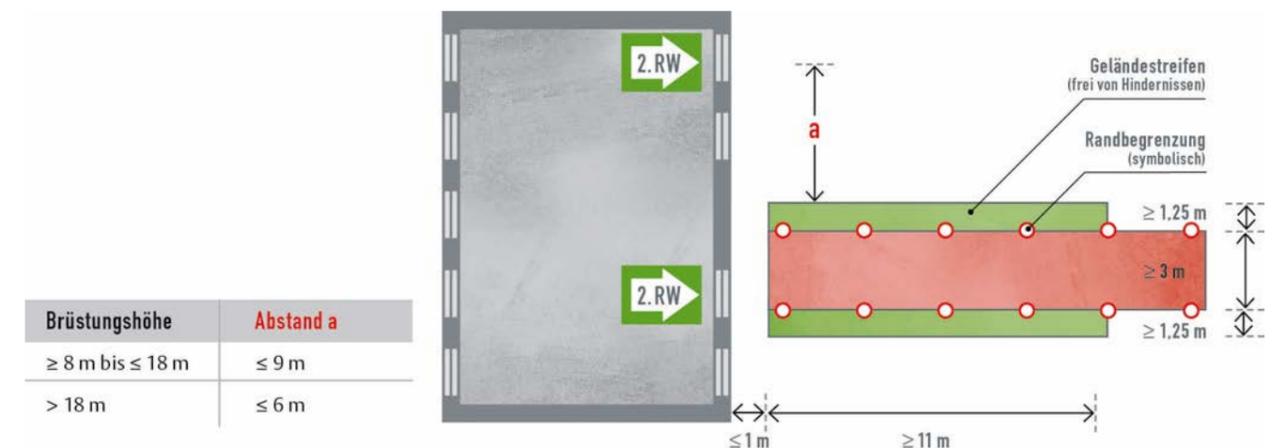


Abb. 9: Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand (Rettungswege beispielhaft)

Brüstungshöhe	Abstand a
≥ 8 m bis ≤ 18 m	≤ 9 m
> 18 m	≤ 6 m

Anforderungen an Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge im Überblick

- Mindestaufstellfläche 5,50 m x 11 m
- Alle zum Anleitern bestimmten Stellen müssen jederzeit erreichbar sein.
- Aufstellflächen sind ständig freizuhalten.
- Sie sind so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar und eine Rutschgefahr (z.B. Humusbildung, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

Aufstellflächen parallel zur Außenwand

- Brüstungshöhe > 8 < 18 m:
Abstand zur anzuleitenden Außenwand mindestens 3 m und höchstens 9 m
- Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9 m betragen.
- Brüstungshöhe > 18 m:
Rechtwinkling zur Außenwand angeordnete Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben.
- Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 6 m betragen.

Neigung

- Aufstellflächen dürfen in keine Richtung mehr als 5 % geneigt sein.
- Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen.

Stufen und Schwellen

- Nicht höher als 8 cm
- Stufen und Schwellen in einem Abstand von < 10 m sind unzulässig.

Freihalten des Anleiterbereiches

- Zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche dürfen sich keine Hindernisse befinden, die den Einsatz behindern.

Randbegrenzung

- Aufstellflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben (siehe Seite 16).
- Nicht höher als 0,80 m

Befestigung und Tragfähigkeit

- Befahrbar für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t
- So zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m² standhalten
- Bei befahrbaren Flächen (siehe Seite 6, 2.2.1)

Hinweisschilder (siehe Seite 17, 3.3)

2.5 Aufstellflächen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Sofern alle zum Anleitern bestimmten Stellen erreichbar sind, können Aufstellflächen auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Es gelten ebenso die Anforderungen der Aufstellflächen wie auf dem Grundstück.

Für die Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen wird eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3,5 m vorausgesetzt. Da die Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug in den meisten Fällen parallel zur Außenwand verläuft, muss die gegenüberliegende Fläche zu

der Außenwand auf einer Tiefe von 2 m freigehalten werden. Auf dieser Fläche und auf der Fläche zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche dürfen sich keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse befinden.

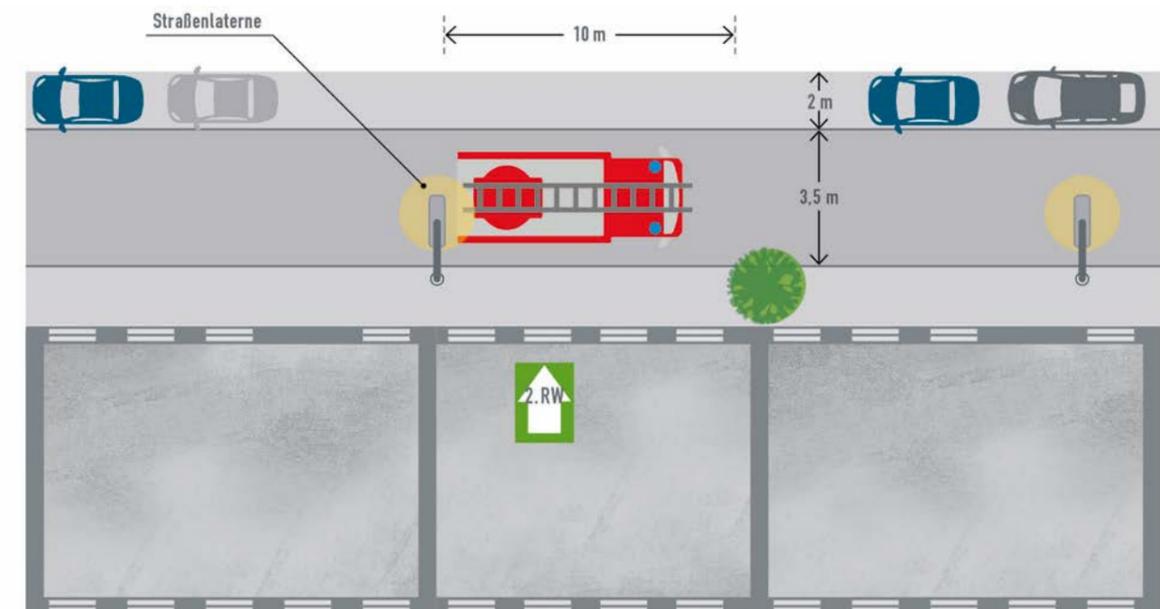


Abb. 10: Aufstellfläche parallel zur Außenwand (Rettungswege beispielhaft)

2.6 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind nicht überbaute und befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten verbunden sind. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Gerätschaften der Feuerwehr und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

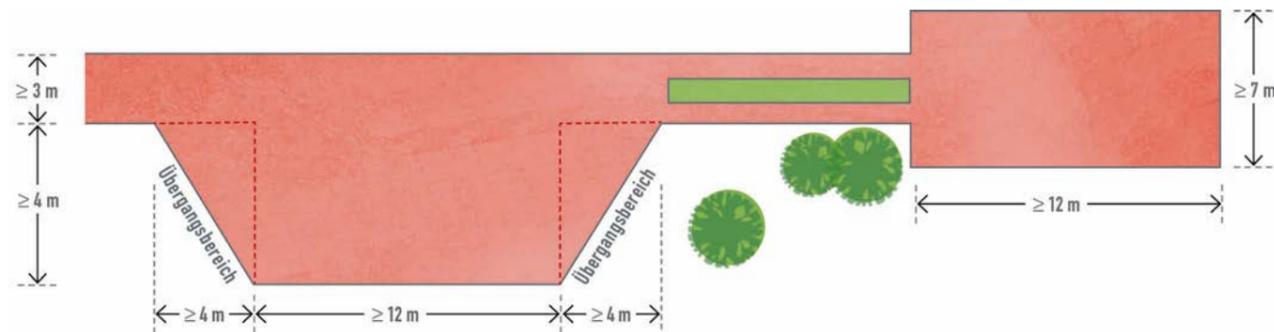


Abb. 11: Bewegungsflächen

Anforderungen an Bewegungsflächen im Überblick

- Abmessung mindestens 7 x 12 m
- Vor und hinter Bewegungsflächen müssen bei weitführenden Zufahrten 4 m lange Übergangsbereiche angeordnet werden.
- Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten.

Neigung

- Bewegungsflächen dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein
- Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen

Stufen und Schwellen

- Nicht höher als 8 cm
- Folge von Stufen oder Schwellen in einem Abstand $< 10 \text{ m}$ unzulässig

Hinweisschilder (siehe Seite 17, 3.3)

Randbegrenzung

- Bewegungsflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben (siehe Seite 16).
- Nicht höher als 0,80 m

Befestigung und Tragfähigkeit

- Befahrbar für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t
- Befahrbare Decken (siehe Seite 6, 2.2.1)

2.7 Darstellung der Flächen im Genehmigungsverfahren und in einem Lageplan

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Brandschutzdienststelle zur Beurteilung von Flächen für die Feuerwehr beteiligt. Zur hinreichenden Prüfung der geplanten Rettungswegkonzeption sind geeignete Genehmigungspläne vorzulegen.

Im Lageplan sind alle Flächen sowohl auf dem Baugrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr mit Höhenlage eindeutig farblich hervorzuheben und maßstabsgetreu zu bemaßen.

Begrünung und Bewuchs sind konkret zu beschreiben. Ab einer Höhe von 2 m sind die projektierten Kronenmaße darzustellen.

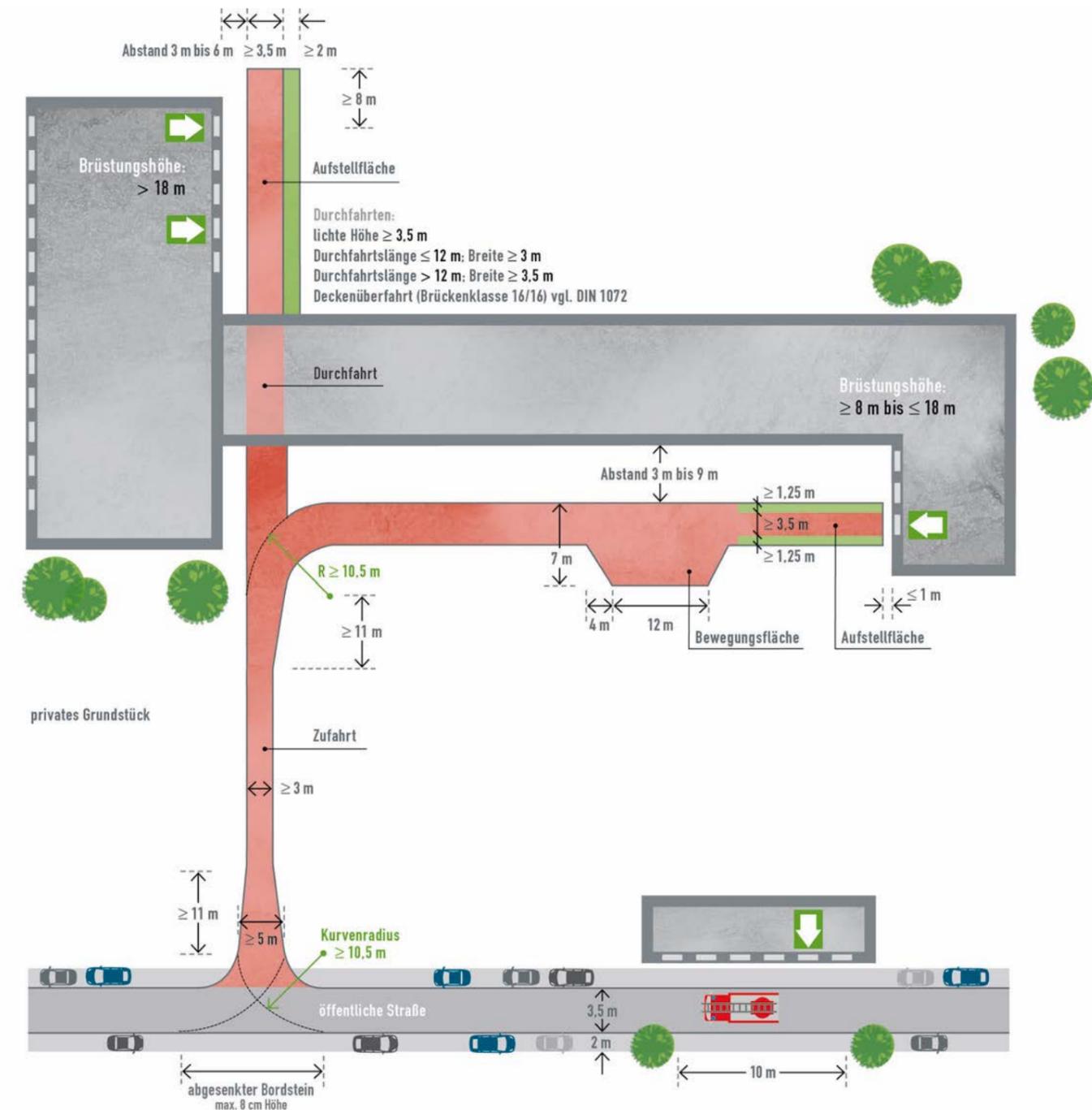


Abb. 12: Beispielhafter Genehmigungsplan

3. Kennzeichnungen

3.1 Zu- und Durchgänge

Zugänge müssen durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066-D1-105x297 mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ gekennzeichnet werden. Sofern es sich um einen Durchgang handelt, ist die Aufschrift „Feuerwehrdurchgang“ zu verwenden.

Hinweisschilder auf Feuerwehruzugängen sind an der Nahtstelle zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Grundstück aufzustellen. Sollte es sich bei den Zugängen um Türen oder Tore etc. handeln, ist das Hinweisschild direkt auf dem Bauteil anzubringen. Unter Umständen können Zusatzschilder mit individuellen Hinweisen auf die Adresse oder Gebäudeteile etc. notwendig sein.

Hinweisschilder: Feuerwehruzugang	Verwendung
 <p>105 mm 297 mm</p>	<p>Feuerwehruzugang</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Türen und Tore ■ Zugänge, die zur Rückseite von Gebäuden führen
 <p>105 mm 297 mm</p>	<p>Feuerwehrdurchgang</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überbaute Zugänge, z.B. Hofeingänge
	<p>Zusatzschild (Beispiel 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzschilder werden individuell beschriftet.

3.2 Zu- und Durchfahrten

Zufahrten müssen durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066-D1-210x594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ gekennzeichnet werden. Sofern es sich um eine Durchfahrt handelt, ist die Aufschrift „Feuerwehrdurchfahrt“ zu verwenden.

Hinweisschilder auf Feuerwehruzufahrten sind an der Nahtstelle zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Grundstück aufzustellen. Unter Umständen können Zusatzschilder mit individuellen Hinweisen auf die Adresse oder Gebäudeteile etc. von Nöten sein.

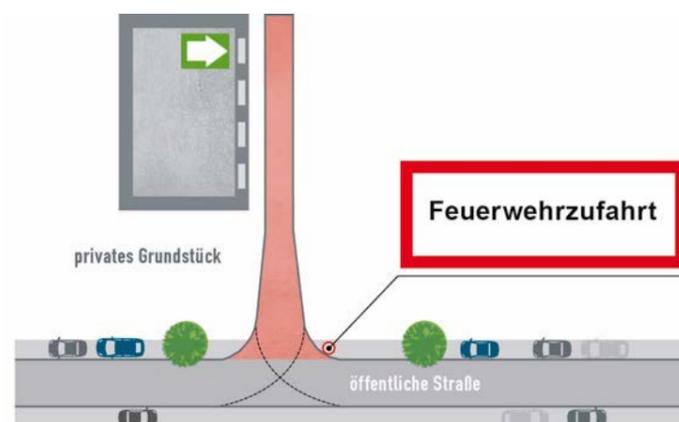


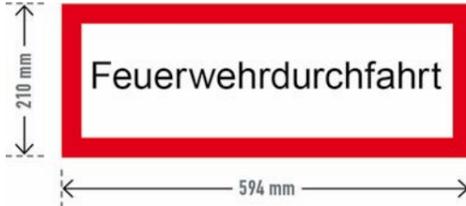
Abb. 13: Beispielhafter Standort Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“

Bei Zufahrten ohne bauliche Randbegrenzung im Einfahrtsbereich ist durch Richtungspfeile rechts und links nach DIN 4066-D2-210x594 auf die Randbegrenzung der Feuerwehruzufahrt hinzuweisen.

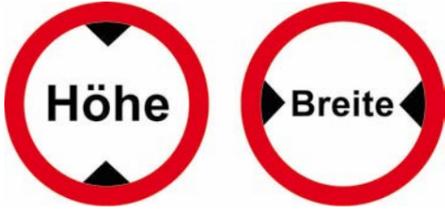
Der Verlauf der Feuerwehruzufahrt und die Abgrenzung von Aufstellflächen für

Hubrettungsfahrzeuge muss eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,80 m Höhe haben. Bei geradlinigem Verlauf alle 5 m, in Kurven alle 3 m.

Bei Zufahrten, die durch Autos blockiert werden können, sind auf der öffentlichen Verkehrsfläche Fahrbahnmarkierungen für Halte- und Parkverbote (Zeichen 299 StVO) dauerhaft anzubringen. Diese Markierungen sind genehmigungspflichtig und müssen in Anlehnung an die zugelassenen Kurvenradien ausgeführt sein.

Hinweisschilder: Feuerwehruzufahrt	Verwendung
 <p>210 mm 594 mm</p>	<p>Feuerwehruzufahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zu Aufstellflächen ■ zu Bewegungsflächen ■ zu brandschutztechnischen Einrichtungen ■ etc.
 <p>210 mm 594 mm</p>	<p>Feuerwehrdurchfahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei überbauten Einfahrten, z.B. Hofeinfahrt ■ (siehe Seite 5, 2.2)
	<p>Richtungspfeil „rechts“</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Randmarkierung im Einfahrtsbereich ■ Richtungspfeil im Allgemeinen
	<p>Richtungspfeil „links“</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Randmarkierung im Einfahrtsbereich ■ Richtungspfeil im Allgemeinen
	<p>Zusatzschild (Beispiel 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzschilder werden individuell beschriftet.
	<p>Zusatzschild (Beispiel 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzschilder werden individuell beschriftet.
	<p>Zusatzschild (Beispiel 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzschilder werden individuell beschriftet.

3.2.1 Besonderheiten bei der Kennzeichnung von Zu- und Durchfahrten

Sonderkennzeichnungen	Verwendung
 <p>Strichbreite 12 cm (gemäß StVo (Z)ichen 299)</p>	<p>Grenzmarkierung</p> <ul style="list-style-type: none"> im Einmündungsbereich von öffentlicher Verkehrsfläche und Beginn der Feuerwehzufahrt Kurvenradien s. Seite 6
	<p>Schilder</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Durchfahrten
	<p>Schilder</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Tiefgaragen u.Ä.
	<p>Randbegrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> von Zufahrten von Aufstellflächen

3.3 Aufstellflächen für Krafftdrehleitern

Aufstellflächen sind nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten verbunden sind. Diese dienen dem Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges.

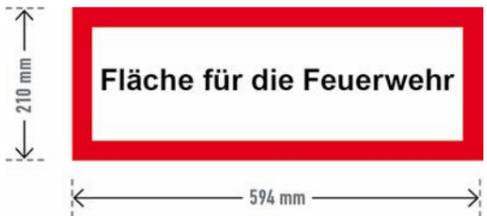
Aufstellflächen sind durch das Hinweisschild mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Dieses ist im Nahbereich der Aufstellflächen zu positionieren.

Hinweisschild: Aufstellfläche	Verwendung
	<p>Aufstellfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges aus Obergeschossen ist an Feuerwehzufahrten angeschlossen

3.4 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066-D1-210x594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ gekennzeichnet werden.

Sie sind im Nahbereich der Bewegungsflächen zu positionieren.

Hinweisschild: Bewegungsfläche	Verwendung
	<p>Bewegungsfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufstellen von Einsatzfahrzeugen Entnahme, Bereitstellung und Inbetriebnahme von Einsatzgeräten Kann gleichzeitig als Aufstellfläche dienen. etc.

3.5 Feuerwehr-Lageplan

An unübersichtlichen Gebäuden/Flächen sollte im Einzelfall ein „Feuerwehr-Lageplan“ in Form eines Hinweisschildes errichtet werden. Es ist bei dezentral gelegenen Feuerwehzufahrten und Aufstellflächen eine enorme Hilfe.

Das Hinweisschild (mind. 50 x 80 cm) dient der Orientierung und einem schnellen Auffinden der Aufstellflächen für den 2. Rettungsweg. Der Feuerwehr-Lageplan muss eindeutig und schlüssig den Gegebenheiten angepasst sein.

Die notwendige Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW und der DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ bleibt hiervon unberührt.

Hinweisschild: Aufstellfläche

Verwendung

Feuerwehr-Lageplan

- An unübersichtlichen Gebäuden mit dezentral gelegenen Feuerwehrräumen
- Das Schild wird im Bereich des Hauptzugangs aufgestellt.
- Es können Zusatzschilder an der dezentralen Zufahrt notwendig werden.
- Das Hinweisschild ist in Abstimmung mit der Feuerwehr anzufertigen.
- Kennzeichnungspflicht der Flächen für die Feuerwehr gemäß § 5 BauO gilt weiterhin.



3.6 Beispiele für Schilderkombinationen



Beispiel 1



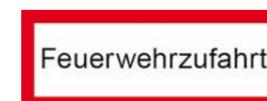
Beispiel 2



Beispiel 3



Beispiel 4



Beispiel 5



Beispiel 6

4. Beispiele für Feuerwehzufahrten und Beschilderungen



Zufahrtstor mit Dreikantschließung nach DIN 3223

Ergänzende Kennzeichnung einer unübersichtlichen Feuerwehzufahrt



Bestandszufahrt mit Schotterrasen (nicht mehr erlaubt), inklusive Seitenbegrenzung



Feuerwehzufahrt mit Pflaster und Rasengittersteinen, inklusive Randbegrenzung



Feuerwehzufahrt mit Kennzeichnung der befestigten Zufahrtsbreite



Feuerwehzufahrt mit Pflaster und Schotterrasen (nicht mehr erlaubt), inklusive Randbegrenzung

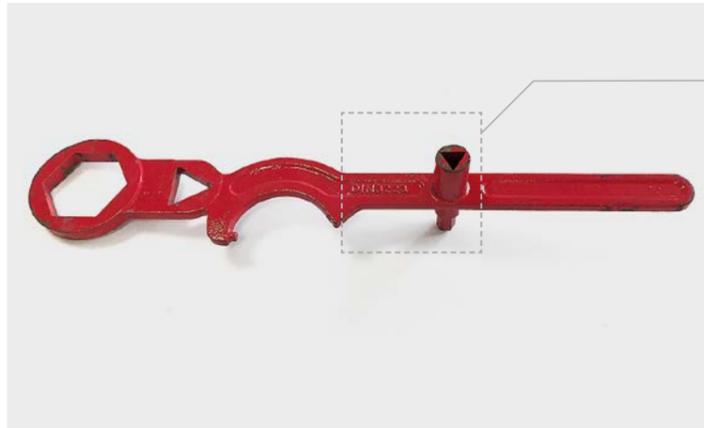
5. Sperrvorrichtungen

Um im Einsatzfall einen zielgerichteten und reibungslosen Ablauf aller feuerwehrtechnischen Maßnahmen zeitnah zu gewährleisten, werden an die Objekte und dazugehörigen Grundstücke besondere Anforderungen sowohl an ihre Zugänglichkeit als auch an ihre Flächen auf dem Grundstück gestellt.

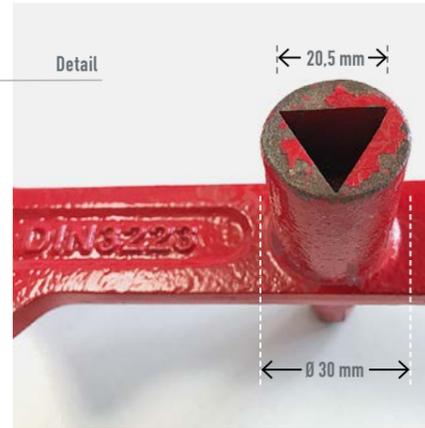
Hierzu gehört auch die Zugänglichkeit zu dem Gelände.

Wenn Sperrvorrichtungen sie einschränken, muss die Feuerwehr diese öffnen können.

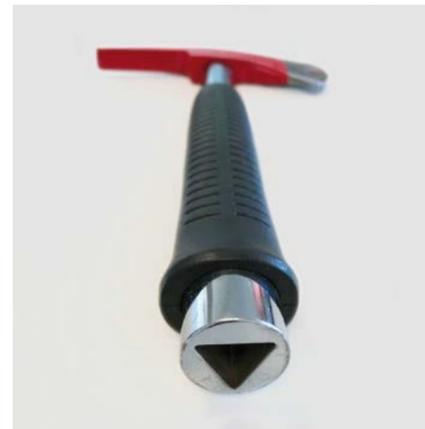
Die Feuerwehr der Stadt Münster lässt nur die Dreikantschließung nach DIN 3223 zu.



Schlüssel B für Überflurhydranten



Feuerwehrbeil nach DIN 14924:



Für die Ausführung der Verschlusseinrichtung sind sämtliche angegebene Maße des Dreikanteinsatzes zu berücksichtigen. Insbesondere der Öffnungsdurchmesser von 30 mm darf bei der Verschlusseinrichtung in keinem Fall unterschritten werden.

6. Quellenverzeichnis

- Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW
- RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
- DIN 14090:2003-05 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 4066:11997-07 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 3223:2012-11 Betätigungsschlüssel für Armaturen
- DIN 14924:2015-05 Feuerwehrbeil mit Schutztasche
- Empfehlungen der AGBF zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr
- Empfehlungen der AGBF Einsatzgrenzen von Drehleitern und tragbaren Leitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenzahl
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- Erlass des Landes Nordrhein Westfalen vom 29.08.2000 Az.: II A 5 -100/17.3 „Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr“

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Feuerwehr, Presseamt
Layout: LFS Münster
Fotos: Feuerwehr Münster | Titel: LFS Münster
August 2020

Kontakt

Stadt Münster

Feuerwehr

York-Ring 25

48159 Münster

E-Mail: brandschutzdienststelle@stadt-muenster.de

Ihre Ansprechpartner und die Rufnummern
finden Sie im Internet unter

www.stadt-muenster.de/feuerwehr/

-> Wir über uns -> Kontakt / Ansprechpartner

